

# **Geschäftsordnung für Gesamtvorstand und Geschäftsführung des Vereins „Region Aktiv Wendland / Elbetal e.V.“**

## **Änderung vom 12. Dezember 2005**

### **A Gesamtvorstand**

#### **1. Organisationsstruktur**

- 1.1. Der Gesamtvorstand besteht aus 15 regionalen Akteuren.
- 1.2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - 4 Vertretungen aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Nachwachsende Rohstoffe
  - 2 Vertretungen aus den Bereichen Landwirtschaft und Ökofood
  - 2 Vertretungen aus dem Bereich Naturschutz
  - 2 Vertretungen aus den Bereichen Regionalmarketing, Lernen & Leben
  - 5 Vertretungen aus kommunaler Vernetzung, LEADER+, Wirtschaftsförderung, Verbänden
- 1.3. Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand.

#### **2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 2.1 Der Gesamtvorstand ist Träger des integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes.
- 2.2 Der Gesamtvorstand legt den Ablauf von Entscheidungsprozessen fest und bindet alle für die Umsetzung des integrierten regionalen Entwicklungsprozesses relevanten Akteure ein.
- 2.3 Dem Gesamtvorstand obliegen die laufenden Kontakte zu den zuständigen Ministerien, Behörden und sonstigen relevanten Stellen und Gremien.
- 2.4 In den Bereich des Gesamtvorstandes fällt auch die Konsolidierung und Weiterentwicklung des Vereins in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht. Der Mitgliederversammlung ist regelmäßig zu berichten.

#### **3 Vorstandssitzungen**

- 3.1 Der Gesamtvorstand tritt mindestens viermal pro Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Sitzungen dienen der Unterrichtung und Aussprache sowie der Beschlussfassung. An den Sitzungen nehmen die Vertreter des Regionalmanagements und des Finanzmanagements (Amt für Landentwicklung) beratend teil.
- 3.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand macht die Ergebnisse der Vorstandssitzungen, soweit rechtlich zulässig, der Öffentlichkeit zugänglich.
- 3.3 Die Sitzungsleitung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden wahrgenommen, bei Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin.
- 3.4 Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die jeweils in der folgenden Sitzung zur Verabschiedung vorliegen.
- 3.5 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3.6 Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritte zur Anhörung hinzuziehen.

#### **4 Vorstandsbeschlüsse**

- 4.1 Der Gesamtvorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden auf den Vorstandssitzungen.
- 4.2 Der geschäftsführende Vorstand kann zur Herbeiführung von Beschlüssen auch das Umlaufverfahren per email wählen, es sei denn mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder sprechen sich gegen das Umlaufverfahren aus. Der Beschlussvorschlag gilt nach Ablauf der Rückmeldefrist als angenommen, sofern nicht mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder sich dagegen aussprechen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist im Protokoll der folgenden Sitzung zu dokumentieren.

#### **5 Durchführung von Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind im Wesentlichen in der Satzung aufgeführt.

- 5.1 Der Gesamtvorstand beschließt über die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. über die Vergabe an Dritte. Personaleinstellungen und Entlassungen werden grundsätzlich

- von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgenommen.
- 5.2 Der Gesamtvorstand legt die Kriterien für die Auswahl von Projekten fest (vgl. Punkt 6).
  - 5.3 Der Gesamtvorstand entscheidet über die in der Region erarbeiteten Projektanträge in Absprache mit den Vertretern des Regionalmanagements und des Finanzmanagements (Amt für Landentwicklung).
  - 5.5 Der Gesamtvorstand legt einen jährlichen Bericht mit Daten zu allen geförderten Projekten vor.
  - 5.6 Der Gesamtvorstand legt Berichte gemäß der Vorgaben des BMVEL-Wettbewerbs vor.
  - 5.7 Der Gesamtvorstand legt in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand die inhaltlichen Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.

## **6 Kriterien für die Auswahl von Projekten**

- 6.1 Die Projekte werden nach ihren zu erwartenden strategischen, ökologischen, ökonomischen, soziokulturellen Folgen bewertet.
- 6.2 Im Zuge des Auswahlverfahrens hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme.
- 6.3 Wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes gleichzeitig Projektantragsteller ist, besteht ein Mitwirkungsverbot bei Diskussionen und Entscheidungen zur betreffenden Projektauswahl.

## **B Geschäftsführung des Vereins**

### **1. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

- 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung von Mitgliederversammlungs- und Gesamtvorstandsbeschlüssen.
- 1.2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Vereinsprojekte, soweit dies nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes eingeschränkt wird.
- 1.3 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verantwortung für die konzeptionelle Planungsrealisierung und das projektinterne Controlling; hierzu bedient er sich des Regionalmanagements. Für die Finanzabwicklung und Haushaltsüberwachung bedient er sich des Finanzmanagements (Amt für Landentwicklung).
- 1.4 Der geschäftsführende Vorstand hat den Gesamtvorstand umgehend über besondere Vorkommnisse schriftlich oder in Eilfällen auch mündlich in Kenntnis zu setzen.
- 1.5 Der geschäftsführende Vorstand ist im Auftrag des Gesamtvorstandes gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.
- 1.6 Der geschäftsführende Vorstand übt das Hausrecht aus.
- 1.7 Der geschäftsführende Vorstand kann sich bei der Ausführung seiner Aufgaben des Regionalmanagements bedienen.

## **C Haushaltsführung und Wirtschaftsplanung**

- 1 Die Haushaltsführung richtet sich nach den Regeln des jeweils geltenden Zuwendungsrechtes.
- 2 Über das Aufkommen und die Verwendung der Vereinsmittel ist jährlich eine Einnahmen-Überschussrechnung nebst Inventarverzeichnis anzufertigen und dem Gesamtvorstand zur Beschlussvorlage vorzulegen.
- 3 Der Finanzplan ist vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellen und dem Gesamtvorstand zur Verabschiedung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- 4 Der geschäftsführende Vorstand entwickelt, erstellt und unterzeichnet Finanzierungsanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise für den Verein, soweit der Gesamtvorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 12. Dezember 2005 in Kraft.